

Allgemeine Bedingungen Webcasting

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Verträge mit denen die LSG über das Lizenzgebiet Österreich hinausgehende Bewilligungen zum Webcasting erteilt (internationale Webcasting-Lizenzen). Unter Webcasting wird die lineare Übertragung von eigens dafür hergestellten Programmen online im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze verstanden.

1. Keine Programmvorschau

Der Webcaster darf über den Inhalt seines Programms keine Programmvorschau oder andere Informationen veröffentlichen oder deren Veröffentlichung veranlassen, in denen die Titel einzelner Musikaufnahmen oder der Titel eines Albums, in dem die Musikaufnahmen enthalten sind, bekannt gegeben werden. Außer zu Illustrationszwecken dürfen die Namen der Künstler, deren Aufnahmen im Programm enthalten sind, nicht im Voraus genannt oder sonst angegeben werden. Zulässig ist die Ankündigung, dass ein bestimmter Künstler zu einer nicht näher spezifizierten Zeit im Programm enthalten ist.

2. Musikprogramm

Der Webcaster darf innerhalb von drei Programmstunden nicht übertragen:

- a) mehr als drei verschiedene Titel aus einem bestimmten Album, davon nicht mehr als zwei Titel aufeinander folgend, oder
- b) mehr als vier verschiedene Titel eines bestimmten Künstlers oder einer Compilation, davon nicht mehr als drei aufeinander folgend.

3. Archiv-Programme und Programmschleifen

Das Webcasting-Angebot darf nicht bestehen aus:

- a) einem Archiv-Programm von weniger als fünf Stunden Dauer, oder
- b) einem Archiv-Programm von fünf oder mehr Stunden Dauer, das für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen übertragen wird, oder
- c) einer Programmschleife von weniger als drei Stunden Dauer.

4. Programmwiederholung

Das Webcasting-Angebot darf nicht aus einem Programm bestehen, in dem Musikaufnahmen in einer vorbestimmten Reihenfolge (außer in Archiv-Programmen und Programmschleifen) übertragen werden, wenn dieses Programm übertragen wird:

- a) öfter als drei Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegebenen Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von weniger als einer Stunde Dauer handelt, oder
- b) öfter als vier Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegebenen Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von einer Stunde Dauer oder länger handelt.

5. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Der Webcaster darf Musikaufnahmen allein oder kombiniert mit Bildern oder Filmen nicht in einer Weise übertragen, die geeignet ist den falschen Eindruck einer Verbindung des Rechteinhabers mit dem Webcaster oder einem bestimmten von diesem beworbenen Produkt oder Dienstleistung zu erwecken. Der Webcaster darf ferner bei der Übertragung nicht den Eindruck erwecken, seine über die reine Übertragung von Musikaufnahmen hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Rechteinhaber gesponsert oder anderweitig unterstützt.

6. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, hat der Webcaster am Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einzusetzen, um damit zu verhindern, dass

- a) der Empfänger der Übertragung oder jede andere Person das Programm allein oder zusammen mit weiteren Übertragungen anderer Webcaster automatisch scannen kann, um so bestimmte Musikaufnahmen aus den Programmen herauszufiltern und
- b) der Empfänger der Übertragung die Musikaufnahmen weiter übertragen oder vervielfältigen (speichern) kann, ausgenommen technisch bedingte vorübergehende Vervielfältigungen.

7. Unterstützung technischer Maßnahmen

Der Webcaster soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen vom Webcaster ohne unverhältnismäßige Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Signals mit übertragen werden können.

8. Übermittlung von Informationen

- a) Der Webcaster soll während aber nicht vor der Übertragung die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen übermitteln, sodass diese für den Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des Künstlers;
- b) die Übertragung der Musikaufnahmen soll, sofern technisch realisierbar, von der Übermittlung der in den jeweiligen Musikaufnahmen von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und Künstler begleitet werden.

Diese Regelung gilt, sofern die in Pkt. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

9. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Der Webcaster darf keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen, wozu jedenfalls sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) zählen sowie Aufnahmen, die im Sitzland des Webcasters noch nicht veröffentlicht worden sind. Er darf die veröffentlichte Version einer Musikaufnahme nicht verfälschen, re-mixen oder sonst verändern.

10. Automatische Senderwechsel und personalisierte Programme

Der Webcaster darf im Rahmen seines linearen Webcasting-Angebots keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm-Kanal zum anderen ermöglichen. Der Empfänger darf jedoch die Möglichkeit haben, Pausen- und vorwärts Skip-Funktionen zu verwenden. Die Skip-Funktionen zum Überspringen einzelner Titel oder eines vorwärts gerichteten Zeitintervalls müssen vom Webcaster vorgegebene Abstände haben, die der Empfänger individuell nicht beeinflussen kann und sind beschränkt auf sechs Skips pro Stunde. Keine Funktion darf es dem Empfänger ermöglichen, ein individualisiertes oder personalisiertes Programm zu erstellen.

11. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen

Der Webcaster ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zu wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf der Betroffenen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

12. Musikvideos

Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Musikvideos.

Stand: Mai 2017